



## Radio Berner Oberland AG

Das Regionalradio für das Berner Oberland

Aareckstrasse 6 • 3800 Interlaken  
Tel. 033 888 88 10 • Fax 033 888 88 15  
Mail [administration@radiobeo.ch](mailto:administration@radiobeo.ch)

# BeO-Veranstaltungskalender

## Hinweise im Veranstaltungskalender auf der BeO-Website

- Die Veranstaltungen werden auf der BeO-Website publiziert
- **Unkostenbeitrag für die Publikation auf der BeO-Website pro Tag: Fr. 40.—**
- **Bitte senden Sie den Unkostenbeitrag in Noten zusammen mit Ihren Infos (Flyer) an:  
Radio BeO, Veranstaltungen, Postfach, 3800 Interlaken**
- Die Veranstaltungen werden am Tag der Veranstaltung zusätzlich durch die Moderation gelesen  
**Montag bis Freitag: 10.05 und 13.35 Uhr**  
**Mittwoch (volkstümliche Anlässe vom Wochenende): 20.15 Uhr**  
**Samstag (inkl. Vorschau Sonntag): 07.15 Uhr nur volkstümliche Anlässe**  
**Samstag: 10.05 und 14.15 Uhr**  
**Sonntag: 12.50 Uhr (Veranstaltungen mit Beginn ab 14.00 Uhr und Events, welche bis am Abend dauern) dies ist eine Gratis-Zusatzleistung**
- Volkstümliche Hinweise für Samstag und Sonntag müssen jeweils bis Dienstag bei Radio BeO sein. Sie erscheinen auf der BeO-Website und werden zusätzlich am Mittwoch in der Sendung „Schön u gmüetlech“ ab 20.15 Uhr und am Samstag um 07.15 Uhr von der Moderation gelesen
- Infos zu Ihrer Veranstaltung müssen 2 Tage vor der Veranstaltung/Ausstrahlung bei Radio BeO sein. Wichtig sind Veranstaltungs-Ort und Zeit
- **Folgende Erwähnungen sind im Veranstaltungskalender nicht zulässig:  
Kommerzielle Erwähnungen wie Firmen, Gewerbe- und Verkaufsausstellungen,  
politische Werbung, Lottomatch, Metzgete, Essensdurchsagen in Restaurants**
- **Es gibt grundsätzlich keine Gewähr, dass die Veranstaltung veröffentlicht und ausgestrahlt wird**
- Falls Sie öfters oder regelmässig Veranstaltungen melden möchten, können Sie bei uns ein Konto eröffnen: z.B. **10 Durchsagen Fr. 400.— inkl. MWSt. + 2 Durchsagen gratis**

Besonderes:

Infolge neuer gesetzlicher Vorschriften oder geänderter Interpretationen bestehender Gesetze durch die Konzessionsbehörde (Bakom, Ombudsstelle) notwendig werdende Änderungen obiger Vereinbarungen über Form und Inhalt der Ausstrahlungen sowie technisch bedingter Ausfälle entbinden den Sponsor nicht von der fristgerechten Zahlung des vereinbarten Unkostenbeitrages für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Sollte die Konzessionsbehörde (Bakom, Ombudsstelle) die Erfüllung der vereinbarten Leistungen untersagen, so entfallen ab diesem Zeitpunkt alle Leistungen beider Partner; es kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden.